

## DIE STIFTUNG RUDOLPH VON DER TINNEN IM WANDEL DES DEUTSCHEN STIFTUNGS RECHTES

Einleitung: Zur Entwicklung des Stiftungsrechts vor Errichtung der Stiftung Rudolph von der Tinnen, S. 171. – Wandlungen des Stiftungsrechts: I Das „Gemeine Recht“ als Grundlage des Stiftungsaktes im Testament vom 1.7.1688, S. 175; II Die Verfassung der Stiftung nach den Anordnungen im Testament, S. 176; III Säkularisation und Aufklärung, S. 178; IV Personalunion mit der Verwaltung des Kollegiatstiftes St. Mauritz, S. 179; V Das preußische Allgemeine Landrecht, S. 181; VI Das Stiftungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, S. 184; VII Das Gemeinnützigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 185; VIII Die Stiftungssatzung vom 26.1.1968, S. 186; IX Das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 188. – Rückblick und Ausblick, S. 190. – Quellen und Literatur, S. 191.

### Einleitung

#### Zur Entwicklung des Stiftungsrechts vor Errichtung der Stiftung Rudolph von der Tinnen

Die Institution der rechtsfähigen Stiftung findet sich im vorchristlichen Altertum nicht. Wenn im ägyptischen, griechischen oder römischen Rechtskreis Vermögen für die zukünftige Erfüllung bestimmter Zwecke gewidmet wurden, so handelte es sich – in den Begriffen unseres Rechts – um „fiduziarische Stiftungen“ unter Lebenden oder von Todes wegen, also um die Hingabe von Vermögen an ein unabhängig von diesem Vorgang schon existierendes Rechtssubjekt mit der Auflage, mit den Erträgen dieses Vermögens bestimmte Zwecke zu erfüllen. Eine neue, eigene Rechtspersönlichkeit entstand dadurch nicht, auch nicht bei der Schaffung von Tempelgut oder bei den Totenkultstiftungen. Die Griechen und Römer haben in ihrer Sprache auch kein unserer „Stiftung“ entsprechendes Wort gehabt.

Motivation für das Entstehen von Stiftungen wurde dann in christlicher Zeit die ganz neue Hinwendung auf die Liebestätigkeit am Nächsten, fußend auf dem im Neuen Testament vielfach enthaltenen Gedanken, dass man dem notleidenden Mitmenschen helfen solle. Die rechtliche Institution Stiftung konnte sich aber erst entwickeln, als das kirchliche Vermögensrecht neben die Gemeinde als Korporation das verselbständigte Kirchenvermögen als Anstalt, d. h. die „*fabrica ecclesiae*“ als selbständiges Rechtssubjekt gestellt hatte.

Anfänglich bildet dann nur das „Gotteshaus“ eine solche selbständige Anstalt. Dann kommen andere für fromme Zwecke („*piae causae*“) gewidmete Anstalten hinzu, z. B. Krankenspitäler, Armen-, Waisen- oder Findelhäuser. Sie waren von der Rechtsordnung insofern anerkannt, als diese gestattete, dieses Kirchenvermögen nicht für den Gottesdienst, sondern für die genannten Zwecke zu verwenden. Das weltliche Recht trug zunächst nichts dazu bei, für diese Einrichtungen eine Institution zu schaffen. Es schuf auch kein Konzessionssystem. Was an Organisation und Verfassung für diese Einrichtungen notwendig war, schuf die gewohnheitsrechtliche Übung. Ihr Vermögen rechnete der Staat zum Kirchengut (*res ecclesiasticae*), worum er sich regelnd nicht zu kümmern brauchte.

Einen ersten Ansatz für die spätere Verankerung von Rechten des Stifters einer kirchlichen oder wohltätigen Anstalt schuf der Kirchenlehrer und Patriarch von Konstantinopel Chrysostomus (um 354-407), indem er dazu aufforderte, dass des Stifters, lebend oder verstorben, beim sonntäglichen Gottesdienst dankbar gedacht werden sollte. Die Ehrenstellung, die dem Stifter von der Kirche eingeräumt wurde, war der Ansatz zu einem eigenen „Stiftungsrecht“.

Vielfach wurden milde Stiftungen zu leichtfertig gegründet. Ihre Einrichtungen gerieten später oft durch schlechte Verwaltung in Verfall. Die Sorge, dass das nicht geschehe, hat zu mannigfachen Stufen der späteren Entwicklung geführt, etwa zum Einfluss der Stifterfamilie auf die Verwaltung der Stiftung, zur Ausbildung einer Stiftungsaufsicht, schließlich auch zur Prüfung der Lebensfähigkeit der Stiftung bei ihrer Errichtung.

Den Schritt für Schritt erfolgenden Aufbau von Normen für die Verfassung und Verwaltung von Stiftungen kann man nicht anhand von gesetztem Recht (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) verfolgen. Abgesehen vom Codex Justinianus, der nur dürftige Regeln für die *piae causae* enthält, bilden sich im frühen und späten Mittelalter und

darüber hinaus bis ins 19. Jahrhundert stiftungsrechtliche Regeln fast ausschließlich durch Gewohnheitsrecht schaffende Statuten kirchlicher oder weltlicher Gremien (z. B. des Konvents eines Klosters, des Rates der Stadt für Spitaler usw.) oder des Stifters im testamentarischen Grundungsakt. Gesetztes Recht findet sich vereinzelt in der mittelalterlichen Kanonistik, z. B. in einem Dekretale (Teil des im Jahre 1314 auf dem Konzil in Vienne verkundeten Corpus juris canonici), und zwar in der Clementina III, 2, wo das Vermogen eines Spitals gegen eine Ausnutzung durch einen Pfrundeninhaber geschutzt wird. Vom kanonischen Recht wurden nach und nach weitere Einzelheiten herausgearbeitet, jedoch noch ohne klare Begriffe etwa uber die Unterscheidung zwischen einer Anstalt oder Korperschaft. Es wird aber doch schon zwischen Pfrunde und Kirchenstiftung, zwischen dem Kloster oder Stift als Genossenschaft und der davon verwalteten Stiftung fur einen frommen Zweck als Vermogensmasse unterschieden. Dabei erfolgt allmahlich auch eine Ablosung des deutsch-rechtlichen Treuhanders oder Pflegers durch den romisch-rechtlichen Exekutor.

Das zunachst bestehende Monopol der Kirche fur Testamenterrichtungen hatte die Entwicklung vieler kirchlicher Stiftungen zur Folge. Die gewohnheitsrechtliche Entwicklung spielt sich uberhaupt zunachst uberwiegend im kirchlichen Raum ab. So bildet sich im kanonischen Recht der Grundsatz heraus, dass die lex foundationis unter allen Umstanden zu befolgen sei, ebenso der Satz von der „ewigen Dauer der Stiftung“, auch einschrankende Grundsatze uber die Verauerung von Gegenstanden des Stiftungsvermogens, schlielich auch uber die Notwendigkeit der Genehmigung zur Errichtung oder Auflosung von Stiftungen durch ubergeordnete kirchliche Stellen. Am Ende gelangt das kanonische Recht zur begrifflichen Erkenntnis, dass auch eine Vermogensmasse einen selbstandigen Rechtstrager darstellen konne.

An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit war auch schon das kirchliche Monopol, Testamente zu errichten, gebrochen. Seit dem 14. Jahrhundert finden sich in den Stadt- oder Territorialrechten Regeln fur die Testamenterrichtung durch offentliche Beurkundung. Dabei werden nach dem Muster der im kirchlichen Bereich entwickelten Gebilde immer mehr weltliche Stiftungen (sowohl als sog. „milde“, wie auch als Familienstiftungen) errichtet und zwar regelmaig durch Auflagen des Erblassers an seine Erben im Testament. Wenn es sich um „milde Stiftungen“ handelt, war oft die Furcht des Erblassers, dass

bei Errichtung oder Bereicherung kirchlicher Stiftungen die Maßnahmen öffentlicher Stellen (Landesherr oder Stadtreger) gegen das Anwachsen der „Toten Hand“ in den sog. Amortisationsgesetzen sein Vorhaben beeinträchtigen könnten, Veranlassung dafür, den kirchlichen Bereich zu vermeiden. Deshalb wurde der mildtätige Zweck durch testamentarische Auflagen an den Erben und in seiner Nachfolge an einen Exekutor verfolgt, wodurch dann das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung im weltlichen Bereich blieben (sog. Erblaststiftungen). Gegenstand von solchen Stiftungen waren außer oder anstelle von Grundbesitz immer häufiger auch Kapitalien (Kapitalstiftungen bzw. sog. Hauptgeldstiftungen).

Vollendet wurde die Verweltlichung des Stiftungswesens mit der Rezeption des römischen Rechts in ganz Europa um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit, im modernen Staat des 16. Jahrhunderts. Aus der Übernahme dieses geschlossenen Rechtssystems entstand daraus in Deutschland in Verbindung mit dem bis dahin entwickelten Gewohnheitsrecht und mit Grundsätzen des kanonischen Rechts das „Gemeine Recht“, das auch das Stiftungswesen erfasste und sogar das kirchliche Stiftungsrecht dem bürgerlichen Recht einordnete. Die Stiftung, aus der Schenkung im kirchlichen Raum entstanden, war zu einem weltlichen Rechtsinstitut des gemeinen bürgerlichen Rechts geworden.

Beim Vergleich auch der seit der Rezeption errichteten Stiftungen stellt man jedoch fest, dass im Gemeinen Recht für diese Institution keineswegs eine gemeinsame Grundauffassung herrscht. Wie Pleimes (S.2 und S.79ff) vornehmlich auf Grund der Untersuchungen von Stiftungsstatuten in den freien Reichsstädten, aber auch mit Blick auf die Verhältnisse in landesherrlichen Städten dargelegt hat, wächst das Stiftungsrecht „in wilden Trieben örtlich ganz ungleich bis ins 19. Jahrhundert“, wobei „eine Verschiedenheit der jeweiligen Machtverhältnisse und der rechtlichen Denkform, aber auch Willkür, selbst Zufall daran ihren Anteil haben“.

## Wandlungen des Stiftungsrechts

### I

Das „Gemeine Recht“ als Grundlage des Stiftungsaktes  
im Testament vom 1. Juli 1688

Der Form nach ist das Testament des Rudolph von der Tinnen ein sog. „öffentliches Testament“. Es besteht aus einem eigenhändigen und von ihm unterschriebenen Schriftsatz des Testators, der von sieben Zeugen ebenfalls unterschrieben und gestempelt ist, worauf ein „immatrikulierter Notar“ urkundlich bestätigt hat, dass die Zeugen vor ihm die Unterschrift geleistet und mit Beidrücken eines Petschafts besiegelt haben. Der sich ausdrücklich als Testament, also letztwillige Verfügung bezeichnende und mit der Anrufung der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Formen des kanonischen Rechts aufgreifende Schriftsatz beruft sich in Ziffer 2 und an anderer Stelle auf das „Gemeine Recht“, also das damals gültige bürgerliche Recht als Rechtsgrundlage. Diese stützt sowohl den ersten Teil der Urkunde, nämlich die Einsetzung der Erben und der Exekutoren und die Aussetzung von Vermächtnissen, wie den zweiten Teil, die Erblaststiftung durch stiftungsmäßige Auflagen an die Exekutoren.

Mit dem letzteren Bestandteil bestätigt die Urkunde, dass auch vor der gesetzlichen Benennung und Typisierung des Rechtsinstituts einer rechtsfähigen Stiftung, die damals noch nicht erfolgt waren, allein schon durch solche Auflagen an die eingesetzten Testamentsvollstrecker selbständige Rechtssubjekte auf Dauer geschaffen werden konnten, denen die existentiellen Eigenschaften einer rechtsfähigen Stiftung eigneten. Dabei eröffnete sich dem Testator ohne Beschränkung auf bestimmte Zwecke oder Verfahren eine weitgehend freie Gestaltungsmöglichkeit, zumal eine behördliche Prüfung zwecks Genehmigung nicht erforderlich war. Das Entstehen von Stiftungen „in wilder Wurzel“, wie oben für das Gemeine Recht als typisch geschildert, wird auch hier bestätigt. Während anderswo, nach Anordnung landesherrlicher Edikte oder stadtrechtlicher Statuten oder nach Gewohnheitsrecht aufgrund richterlicher Erkenntnisse eine Prüfung der Lebensfähigkeit oder gar Zweckmäßigkeit des Vorhabens und eine behördliche Genehmigung nach solcher Prüfung erfordert wurden, war im Fürstbistum Münster eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich. Die Berufung auf das Gemeine Recht, das keinen allgemeinen in seinem Bereich gültigen Konzessionszwang kannte, genügte als Rechtsgrundlage, wenn die existentiellen Voraussetzungen einer Erblaststiftung erfüllt wurden.

## II

### Die Verfassung der Stiftung nach den Anordnungen im Testament

Die existentiellen Bestandteile eines selbständigen Stiftungsgebildes sind im Text des Testaments – ohne zum Aufbau einer Satzung im heutigen Sinne förmlich zusammengefasst zu sein – auf verschiedene Stellen verstreut enthalten. In der Gesamtheit haben sie genügt, um die für die Zeit nach seinem Tode vom Stifter beabsichtigte Stiftung zu gründen und lebensfähig zu machen. Dabei war diese Stiftung auch als Aufnahmeorganisation für in Vermächnissen behandelte Vermögensbestandteile bestimmt für den Fall, dass diese Verfügungen undurchführbar waren.

Der Umfang und die gegenständliche Aufteilung des neben den nicht disponiblen Stammgütern und Fideikommissen verfügbaren Vermögens zwischen den Erben und der beabsichtigten milden Stiftung ist aus dem Text des Testaments heute nicht mehr zu belegen. In mancher Hinsicht ist diese Aufteilung auch den Exekutoren anheimgegeben worden, denen es z. B. freigestellt wurde, ob sie anfechtungswillige gesetzliche Erben von Vermächnissen ausschließen oder ob sie Erträge von Kapitalien gleich nach Entstehen ausschütten oder zur Vermehrung des Kapitals thesaurieren wollten. Jedenfalls kann aus der beachtlichen Entwicklung des für die stiftungsmäßigen Zwecke nach Ausführung der Vererbung und der Vermächnisse übrig gebliebenen Vermögens geschlossen werden, dass ein für die Lebensfähigkeit einer milden Stiftung genügendes Anfangsvermögen den Exekutoren

zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Stiftungszweck ist in Ziffer 75 des Testaments festgelegt: nämlich „die Unterstützung heimlich bedürftiger oder kranker gottesfürchtiger Mitmenschen, wobei solche aus adligen uralten Erbmännergeschlechtern den Vorzug haben sollten“.

Mit der Stiftungsverwaltung hat der Stifter die für die Erbauseinandersetzung und Vermächtnisausführung von ihm bestimmten Exekutoren beauftragt und dafür bevollmächtigt. Diese Zuständigkeit sollte zeitlich über die eigentliche Testamentsvollstreckung hinaus andauern und von den Exekutoren auf von ihnen ausgewählte Nachfolger übertragen werden. Die Absicht, eine im damaligen Sprachgebrauch „ewige Stiftung“ (heute „selbständige Stiftung“) begründen zu wollen, ergibt sich aus der

ausdrücklichen Anordnung, dass „das Amt der Exekutoren ständig sein“ soll und sie „daher ihren Nachfolger bei Amtsantritt oder bei der ersten Rechnungslegung“ bestimmen sollen. Für die Auswahl des Nachfolgers sind aber vom Stifter Maßstäbe gesetzt worden.

Nach dem Testament sollte der I. Exekutor aus der Deszendenz des Stifters genommen werden. Diese Anordnung kann als Element einer Familienstiftung gewertet werden, wenn man der im Schrifttum und in der Rechtsprechung zur Bestimmung dieses Begriffs vertretenen Meinung folgt, dass auch bei idealer Zweckbestimmung u. U. doch eine Familienstiftung vorliegen könne (Näheres hierzu unten unter VIII).

Sowohl hinsichtlich der Erbregelung wie hinsichtlich der Stiftung räumt der Testator den Exekutoren einen weiten Ermessensspielraum ein, indem er in Ziffer 34 des Testaments ihre Vollmacht wie folgt umschreibt: „Ich bevollmächtige diese aber auch, wenn es etwa sein sollte, daß sich meine Bestimmungen für die Folge nicht gut ausführen ließen oder vielleicht Zweifel darüber entstanden oder was dergleichen mehr sein mag, daß sie dann diese Bestimmungen so, wie sie es vor ihrem Gewissen verantworten können, handhaben dürfen, sofern es nur bei meiner Absicht und bei meinem Sinn verbleibt und nach dem Willen des Allerhöchsten ... Und was dann verfügt werden sollte, das soll ebenso kräftig und bündig gehalten werden, als wenn es hier wortwörtlich geschrieben wäre und es kann zur Orientierung der Nachkommenschaft dieser Disposition mit Petschaft und Unterschrift beigefügt werden.“

Damit ist den Exekutoren auch das Recht der Satzungsänderung zuerkannt und gerade aus dieser Bevollmächtigung lässt sich auch auf die Absicht des Stifters schließen, eine selbständige, auf Dauer bestehende Stiftung zu gründen. Diese Absicht wird auch noch durch den Umstand gestützt, dass nichts über eine etwaige Aufhebung der Stiftung oder über einen Anfall des Vermögens an einen anderen Träger gesagt ist.

Richtlinien für die laufende Verwaltung der Stiftung gibt der Stifter durch die Bestimmung, dass ein „Emonitor“ angestellt werden soll, dessen Gehalt von den Exekutoren – die ihrerseits ehrenamtlich für die milde Stiftung tätig sind – festgesetzt wird.

### III

#### Säkularisation und Aufklärung

Das Stiftungswesen hat in der Zeit der „Säkularisation“ in Deutschland große Einbußen erlitten. Unter „Säkularisation“ wurde zunächst der Übergang der politischen Herrschaft von bis dahin geistlichen Territorien in weltliche Hand verstanden, wie er erstmalig im „Westfälischen Frieden“ geschah, z. B. in Westfalen durch die Säkularisierung des Fürstbistums Minden zugunsten Brandenburg-Preußens. Später hatte sich – unter dem Einfluss der Geisteshaltung der Aufklärung – der Begriff Säkularisation zur Bezeichnung des bewusst antikirchlichen Bestrebens, Kirchengut zu verweltlichen, ausgeweitet. Dem sind neben vielen Klöstern auch zahlreiche Stiftungen zum Opfer gefallen. Der Kritik der „Aufklärung“ erschien über den Bereich der kirchlichen Stiftungen hinaus die Bindung der lebenden Generation durch den Willen längst verstorbener Stifter als vernunftwidrig. Sie hielt die Bindung von Vermögen an einen bestimmten Zweck bei der Wandelbarkeit der Verhältnisse auch für unnützlich und gesellschaftsschädlich. In den bis zur politischen Säkularisation des beginnenden 19. Jahrhunderts bestehenden gebliebenen geistlichen Territorien, u. a. auch im Fürstbistum Münster, hat jedoch bekanntlich die Geisteshaltung der Aufklärung weder bei den kirchlichen Stiftungen noch bei weltlichen Stiftungen voll durchgeschlagen. Die Stiftung Rudolph von der Tinnen wäre sonst wohl deshalb in ihrem Bestand oder Vermögen gefährdet gewesen, weil inzwischen ihre Verwaltung in geistliche Hand übergegangen war.

Nach dem Tode des Stifters am 5. Januar 1702 ist die Stiftung nicht in der von ihm im Testament vom 1. Juli 1688 bestimmten Art verwaltet worden. Zwar hat der Sohn Jakob Johann von der Tinnen, Thesaurar, später Dechant des Stiftes St. Mauritz, sein Amt als Exekutor angetreten und ausgeübt. Als er starb, folgte ihm auch, gemäß Bestimmung im Testament, der andere Sohn, Lubbert von der Tinnen, gleichfalls in der Folge Dechant des Stiftes St. Mauritz. Diese beiden Söhne des Stifters haben offenbar ohne einen weiteren „Executor extraneus“ fungiert. Ein Bericht des späteren 11. Exekutors Graever (Bl. 71), nach dem Pfarrer Langen, im Testament designierter Mitexekutor, bereits vor dem Stifter verstorben war, trifft freilich nicht zu (vgl. oben den Beitrag Frese).



## IV

### Personalunion mit der Verwaltung des Kollegiatstiftes St. Maurit

Als Lubbert von der Tinnen im Jahre 1720 starb, änderte sich nach einer von ihm unter dem 5. April 1715 getroffenen „Disposition“, die vom Kapitel des Kollegiatstiftes St. Maurit genehmigt worden war, die Verwaltung der Stiftung von der Tinnen in Abweichung von der Regelung durch den Stifter dahin, dass der jeweilige Dechant des Stiftes St. Maurit als „Executor primarius“ und der jeweilige Syndicus des Stifts als „Executor extraneus“ fungierten. Im Schriftwechsel wird diese Regelung als „Executorium perpetuum“ bezeichnet. Eine nahe Verbindung zum Stift St. Maurit hatte schon vorher bestanden, da Jakob Johann von der Tinnen Stifteherr von St. Maurit war. Zuletzt war er Dechant des Stifts und wohnte (nach Dobelmann S. 20 und 251) auf dem nicht weit entfernten Gute Kaldenhof, das seit 1509 seiner Familie gehörte.

Das Stift St. Maurit, das im Bistum Münster als erstes Kollegiatstift für Kanoniker nach der gregorianischen Reform im 11. Jahrhundert errichtet worden war und in der Seelsorge, im Archidiakonat, in der Schul- und Kultusverwaltung von Kirche und Staat des Fürstbistums Münster wachsend wichtige Aufgaben erfüllt hat (vgl. Tenhumberg S. VII der Festschrift St. Maurit), hatte im Laufe seiner Geschichte auch umfangreichen Grundbesitz erworben. Nach Dobelmann (S. 26) gehörten ihm im Münsterland und in Nachbargebieten um das Jahr 1500 etwa 196 Höfe und 25 Kotten. Sein erster Würdenträger war der von den Kanonikern gewählte, dem Domkapitel zu Münster entstammende Propst, gefolgt von dem Dechanten, dem Kellner (Cellerar), dem Thesaurar (Schatzmeister), dem Bursar und dem Scholaster. Es liegt nahe, dass schon der erste Exekutor der Stiftung, Jakob Johann von der Tinnen, als Thesaurar und später Dechant von St. Maurit, auch für die Verwaltung des Grund- und sonstigen Vermögens der Stiftung die Güterverwaltung des Stifts St. Maurit in Anspruch genommen hat. So erklärt sich wohl die weitere Entwicklung in der Verwaltung der Stiftung durch die „Disposition“ des Lubbert von der Tinnen vom 5. April 1715. Graever berichtet (Bl. 71r), dass es zweifelhaft sei, ob das Vorgehen des Lubbert von der Tinnen von der übrigen Deszendenz des Stifters

jemals gebilligt worden sei, es lägen „bestimmte Momente vom Gegenteil“ vor. Graever spielt damit auf Bemühungen der Familie von Ketteler an, für die Deszendenz des Stifters wieder Einfluss auf die Verwaltung der Stiftung zu erhalten. Diese erfolgten im Anschluss an Streitigkeiten, die sich unter den Mitgliedern des Kapitels des Stiftes St. Mauritiz über die Nachfolge im Amt des I. Exekutors ergeben hatten. Vom Jahre 1747 an lief nämlich ein Streit zwischen einem Kanonikus Oidtmann, der von dem damaligen Dechanten Verhorst zu seinem Nachfolger als I. Exekutor bestimmt war und das Amt angetreten hatte, obwohl er nicht Dechant von St. Mauritiz war, gegen das Kapitel St. Mauritiz bzw. seinen Dechant Feuerborn. Der Streit hatte zu einem Verfahren vor dem Offizialatsgericht des Fürstbistums Münster geführt, sowie zu einem Gutachten der Universität Salzburg und schließlich im Jahre 1791 zu einem Urteil des Reichskammergerichtes, wonach der Exekutor das Amt wieder dem Dechanten und Syndikus von St. Mauritiz abzutreten habe. In diesem Rechtsstreit war schon vorgebracht worden, dass der im Testament niedergelegte Wille des Stifters zu beachten sei. Dieser Umstand veranlasste die Familie von Ketteler, die zur blutsmäßigen Deszendenz des Stifters gehörte, beim Kapitel zu beantragen, zur jährlichen Rechnungslegung zugezogen zu werden bzw. ihr das Exekutorium einzuräumen. Diesem Anspruch ist damals aber nicht entsprochen worden, indem man der „Disposition“ des Lubbert von der Tinnen eine das Testament abändernde Wirkung zugunsten von Amtsinhabern des Stiftes St. Mauritiz zuerkannte (nach Graever Bl. 146ff).

Jedenfalls hat die Personalunion der Stiftungsverwaltung mit Amtsinhabern des Stiftes St. Mauritiz bis zu dessen Aufhebung gedauert. Nachdem im Münsterland die allgemeine deutsche Säkularisation in der Aufhebung des Überwassertiftes zugunsten der zu gründenden Universität im Jahre 1773 schon auf einen Vorläufer verweisen konnte, verfügte die seit 1810 Münster und das Münsterland beherrschende französische Regierung durch das Dekret Napoleons vom 14. November 1811 „betreffend Aufhebung des Domkapitels, aller Klöster und adligen Damenstifte“ auch die Suppression des Kollegiatstiftes St. Mauritiz. Aber dennoch setzten die damaligen Exekutoren – Dechant Zur Mühlen und Syndikus Graever – nach Verlust ihrer Funktion für das aufgelöste Stift St. Mauritiz ihr Amt für die Stiftung von der Tinnen fort. Sie wurden daran offenbar auch weder von der französischen Departementsverwaltung noch nach

Eingliederung des ehemaligen Fürstbistums Münster in das Königreich Preußen aufgrund der Schlussakte des Wiener Kongresses im Jahre 1815 von der preußischen Verwaltung gehindert.

## V

### Das preußische Allgemeine Landrecht

Die Stiftung Rudolph von der Tinnen geriet dadurch in einen neuen Rechtskreis, dass das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 (ALR) im ehemaligen Fürstbistum Münster eingeführt wurde. Dadurch ergab sich für die Stiftung erstmals eine staatliche Aufsicht.

Im ALR hatte sich der Geist der Aufklärung in mancher Hinsicht niedergeschlagen. Dieses Gesetzgebungswerk brachte daher auch dem Stiftungswesen wenig Verständnis entgegen, was sich bei den kirchlichen Stiftungen in einer Übertragung ihres Eigentums auf die Kirchengemeinden als Korporationen auswirkte. Dennoch sollten (vgl. § 11 II, 163 ALR) „nützliche Anstalten“ erhalten bleiben. Dementsprechend findet sich im 19. Titel des II. Teils des ALR ein besonderer Abschnitt „von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen“. Nach §§ 42/3 dieses Titels sollten vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt werden: „Milde Stiftungen“. Sie wurden auch als „moralische Personen“ mit den Rechten der Kirchengüter (Titel 11 Abschnitt 4) anerkannt. Sie wurden aber, wenn ihnen „eigene Aufseher nach der Stiftungsurkunde oder sonst vorgesetzt“ waren, der „Oberaufsicht des Staates“ unterworfen (vgl. wegen des Umfangs der Aufsicht §§ 19 II, 38 und 39 ALR).

So erklärt sich, dass nach den Berichten des Mitexekutors Graever schon während der Amtszeit des Exekutors Zur Mühlen vom preußischen Staat, d. h. wohl von der Regierung Münster, auch der Etat der Stiftung von der Tinnen kontrolliert wurde.

Dann aber starb dieser letzte in Personalunion mit einem Dechanten des Kollegiatstiftes St. Mauritz berufene, noch für die Stiftung von der Tinnen agierende Exekutor Zur Mühlen im Jahre 1818. Friedrich Hüffer kommentiert das darauf folgende Vorgehen der preußischen Verwaltung wie folgt: „Nach dem Tode des letzten Dechanten von Mauritz und Primarexekutor hielt sich die Behörde für befugt, die

ganze Verwaltung in Anspruch zu nehmen, was zu einer neuen, hartnäckigen Fehde führte.“

Rechtsgrundlage dafür, dass der preußische Staat damals von der „Oberaufsicht des Staates“ zur Übernahme der Verwaltung der Stiftung geschritten ist, dürften §§ 19 II, 35 und 36 des Allgemeinen Landrechts gewesen sein. Darin hatte es der Gesetzgeber dem Stifter überlassen, die Verwaltung der Stiftung in der Stiftungsurkunde zu regeln, insbesondere auch zu bestimmen, wie die Verwalter bestellt werden sollten. Er hatte dort aber auch angeordnet: „Soweit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate.“

Tatsächlich hatte der Stifter, wie oben dargelegt, in seinem Testament ein Verfahren festgelegt, wie der Exekutor-Nachfolger für den Fall des Todes eines Exekutors im voraus bestimmt werden sollte und zwar durch Auswahl des Exekutor-Nachfolgers durch den amtierenden Exekutor und zwar für den Primar-Exekutor aus der Deszendenz des Stifters. Diese Anordnung des Stifters war aber durch Lubbert von der Tinnen mit der „Disposition“ vom 5. April 1715 geändert worden mit der Folge, dass nun – also nach rund hundertjähriger Auswahl des Primar-Exekutors außerhalb der Deszendenz des Stifters – wegen des Wegfalls des Amtes eines Dechanten des Kollegiatstiftes St. Mauritiz für die Auswahl eines neuen Primar-Exekutors wohl noch Deszendenz des Stifters vorhanden war, nicht aber ein im Amt befindlicher wahlberechtigter Primar-Exekutor aus der Familie. Diese vom Stifterwillen abweichende Entwicklung wurde aber durch eine Initiative aus der Stifterfamilie wieder berichtigt. In Verfolg des oben erwähnten früheren Antrages der Familie von Ketteler vom Jahre 1791 hatte der letzte Dechant des früheren Stiftes St. Mauritiz Adolf Zur Mühlen als Exekutor der Stiftung schon in notariellen Urkunden vom 29. Juni 1814 und 20. März 1816 unter Berufung auf die im Testament vom 1. Mai 1688 enthaltene Ermächtigung zu seinem Nachfolger Clemens August Freiherr von Ketteler zu Harkotten und, nachdem dieser gestorben war, dessen Sohn Max Friedrich bestimmt.

Nach dem Tode des Dechanten Zur Mühlen stellte dann am 14. Januar 1819 Max Friedrich Freiherr von Ketteler zu Harkotten bei der Königlich Preußischen Regierung zu Münster den Antrag, gemäß den Anordnungen des Stifters in seinem Testament als I. Exekutor der Stiftung berufen zu werden. Die Regierung erklärte jedoch in der Verfügung vom 28. Januar 1819, dass der Antrag nicht hinreichend begründet sei, einmal wegen der „lubertinischen Anordnung“, zum

anderen, weil der früher erhobene Anspruch der Familie (siehe oben) „zum wenigsten noch litigiös, wenn nicht gar rechtskräftig abgewiesen sei“ (Graever Bl. 171). Man sei gleichwohl zur Übertragung der I. Exekutorstelle „auf Bedingungen“ einverstanden. Der Staat werde dann den Mitexekutor auswählen. Hiergegen remonstrierte Kammerherr von Ketteler unter dem 2. Februar 1819 und widersprach der Vermutung, sein Antrag sei früher rechtskräftig abgewiesen „aufs feyerlichste“ und wies darauf hin, dass jeglicher Zweifel inzwischen durch die Nachfolgebestimmung des Dechanten Zur Mühlen behoben sei, auch dass sein Antrag auf „unbedingte Anerkennung als Erster Exekutor“ dem § 19 II, 38 des ALR entspreche. Der Wortlaut dieser Bestimmung lautet: „Diese Oberaufsicht (des Staates) schränkt sich aber nur darauf ein, dass nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei.“

Der Beschwerdeführer drohte schließlich Klage gegen die Regierung an. Darauf gab unter dem 19. Mai 1819 der Regierungsjustitiar ein ausführliches Gutachten zugunsten des Antrags von Ketteler ab (Bl. 179 wie oben), welches die Regierung Münster dem Minister des Innern in Berlin vorlegte. Auf dessen zustimmende Entscheidung hin wurde dann am 10. August 1819 der Kammerherr von Ketteler zu Harkotten beschieden, dass er das Exekutorium antreten könne. Vom Staat werde kein Mitexekutorium in Anspruch genommen. Für den Staat werde nur das „Oberaufsichtsrecht“ gemäß §§ 19 II, 38-42 ALR in Anspruch genommen (Graever Bl. 187). Danach hat der Kammerherr von Ketteler die beim Oberlandesgericht in Münster verwahrten Akten in Empfang genommen und hat die Stiftung gemäß den Anordnungen des Stifters zusammen mit dem im Amt gebliebenen Zweiten Exekutor Graever verwaltet. Beide Exekutoren haben fortan auch ihre Nachfolge gemäß Testament geregelt, ohne dass noch der Staat bei der Bestellung bzw. dem Amsantritt eines neuen Exekutors mitgewirkt hat.

Es zeugt von der Achtung des Stifterwillens durch den Innenminister gemäß der obigen Bestimmung des ALR, dass die Verwaltung der Stiftung und insbesondere die Bestellung der Exekutoren nun wieder entsprechend dem Testament geregelt wurde. So war nach der Beendigung der Personalunion mit dem Stift St. Mauritius ab 1819 die Verwaltung der Stiftung wieder in der ehrenamtlichen Verwaltung der beiden entsprechend dem Testament

berufenen Exekutoren, die für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen besoldeten Emonitor anstellten. Man kann also feststellen, dass das preußische Allgemeine Landrecht mit seinen stiftungsrechtlichen Bestimmungen die Stiftung Rudolph von der Tinnen nicht beeinträchtigt bzw. belastet hat, im Gegenteil, dass seine Anwendung den preußischen Staat befähigt hat, kraft seiner Oberaufsicht gemäß § 19, II 37 die vom Stifter angeordnete Art der Verwaltung der Stiftung wieder herzustellen.

Wohl gab es im preußischen Allgemeinen Landrecht andere Bestimmungen, die im Gegensatz zum Gemeinen Recht eine stärkere staatliche Einflussnahme auf das Stiftungswesen zum Ziele hatten, z. B. § 19, II 42 betr. die staatliche Genehmigung als Voraussetzung für die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung. Früher entstandene Stiftungen, so auch die Stiftung Rudolph von der Tinnen, waren hiervon aber nicht betroffen.

## VI

### Das Stiftungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches

Im 19. Jahrhundert war in der deutschen Rechtssystematik der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht mehr und mehr herausgearbeitet worden. Als der Reichsgesetzgeber Ende des Jahrhunderts das materielle bürgerliche Recht kodifizieren wollte, bereitete die enge Verflechtung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Teile des Stiftungsrechts besondere Schwierigkeiten. Mit einer Kodifizierung des öffentlich-rechtlichen Teiles hätte der Reichsgesetzgeber seine Zuständigkeit überschritten. Im öffentlich-rechtlichen Bereich beschränkte er sich deshalb darauf, in den §§ 80 und 87 BGB für die Entstehung und die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung konstitutive Akte der nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörde als erforderlich zu erklären. Deren Voraussetzung zu bestimmen und das Verfahren zu regeln, blieb, wie der gesamte übrige öffentliche rechtliche Bereich des Stiftungsrechts, dem Landesgesetzgeber überlassen.

Der bürgerlich rechtliche Teil des Stiftungsrechts ist – auch mit Hilfe von Verweisungen auf Einzelheiten des Vereinsrechts – anders als die heutigen weitläufigen Landesstiftungsgesetze vorbildlich knapp geregelt.

Als Neuerung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegenüber dem Gemeinen Recht sei festgestellt, dass es den Begriff der „milden Stiftung“ nicht kennt. Die überkommene Privilegierung der „milden Stiftungen“ – neben dem Kostenrecht insbesondere im Steuerrecht – wurde später Aufgabe der reichsrechtlichen Finanzgesetzgebung, wobei sich die „milde Stiftung“ zu einem Sonderfall der „gemeinnützigen Stiftung“ wandelte. Darauf wird noch einzugehen sein.

Für die Stiftung Rudolph von der Tinnen als bestehende Stiftung haben sich aus dem BGB keine neuen Entwicklungen ergeben außer, dass ihr zivilrechtlicher Rechtsverkehr, etwa in der Grundstücksverwaltung, naturgemäß ab 1. Januar 1900 sich nach den Regeln des BGB vollzog. Rechtsgrundlage ihrer Verfassung und Verwaltung blieb aber weiter das Testament des Stifters, ergänzt durch die oben beschriebenen, einschlägigen Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts über die Stiftungsaufsicht des Staates.

## VII

### Das Gemeinnützigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Nach den früheren landesrechtlichen Bestimmungen waren „milde Stiftungen“ bei verschiedenen Steuer- und Kostengesetzen begünstigt. Die Begünstigungen wurden in die Reichssteuergesetzgebung nach dem Ersten Weltkrieg übernommen, ohne dass die Voraussetzungen der Anerkennung als „milde Stiftungen“ im Reichsrecht genauer gesetzlich definiert waren. Das änderte sich mit der Einbeziehung in das Gemeinnützigkeitsrecht der neueren Steuergesetzgebung. Nachdem schon im Jahre 1940 eine vorläufige gesetzliche Regelung Platz gegriffen hatte, normierte der Bundesgesetzgeber in der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. März 1953 ganz allgemein für das gesamte Steuerrecht die „steuerbegünstigten Zwecke“ und darunter auch die „mildtätigen Zwecke“ (§ 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung). Hinsichtlich der Steuerbefreiung ist es seither nicht mehr in das Ermessen der Exekutoren der Stiftung gestellt, wen sie als nach Ziff. 75 des Testaments vom 1. Juli 1688 unter die „heimlich bedürftigen oder kranken Mitmenschen“ rechnen und aus Erträgen der Stiftung unterstützen wollen. Später ist der Inhalt

der Gemeinnützigkeitsverordnung in die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 16. März 1976 (AO) übernommen worden.

Vereinfacht sei der Inhalt des einschlägigen § 53 AO wiedergegeben. Eine Körperschaft verfolgt danach „mildtätige Zwecke“, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, 1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder 2. deren Bezüge im allgemeinen nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes.

Auf Einzelheiten wie die zulässigen besonderen Sätze für Alleinstehende oder den Haushaltsvorstand oder wie die Anrechnung der Sozialhilfe bzw. entsprechender Leistungen wird hier nicht eingegangen.

Das Gemeinnützigkeitsrecht (vgl. §§ 55-57 AO) regelt dann im einzelnen, was unter selbstloser, ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger Tätigkeit zu verstehen ist, auch dass in der Satzung der Stiftung Bestimmungen enthalten sein müssen über den Ausschluss der Gewährung von Vergütungen oder Vergünstigungen für Leistungen an die Stiftung, die als übermäßig anzusehen sind, sowie über die Sicherung der Verwendung des Vermögens der Stiftung im Falle ihrer Auflösung unter Wahrung des Stiftungszwecks durch eine andere gemeinnützige oder öffentliche Körperschaft.

## VIII

### Die Stiftungssatzung vom 26. Januar 1968

Das Testament des Stifters vom 1. Juli 1688, das verstreut unter weitläufige Erbfolge- und Vermächtnisregelungen auch die Grundsätze der Stiftungserrichtung und -verwaltung enthält, konnte, insbesondere auch nach Inkrafttreten der Stiftungsaufsicht des Staates, auf Dauer nicht mehr als Grundgesetz der Stiftung Rudolph von der Tinnen genügen. Im Jahre 1953 hatte die Gemeinnützigkeitsverordnung zudem als Voraussetzung der steuerbegünstigenden Anerkennung der Gemeinnützigkeit eine genaue satzungsmäßige Vermögensbildung für gemeinnützige Zwecke verlangt. Eine neue Satzung für die Stiftung war daher überfällig.



Die Exekutoren waren im Testament, wie oben unter II dargelegt, vom Stifter ermächtigt, eine neue Satzung zu beschließen und darin die Aufgabe der Stiftung und ihre Verwaltung den etwa veränderten Umständen anzupassen, wobei vorbehalten war, dass die Änderung „mit Sinn und Absicht des Stifters verträglich“ war. Letzteres zu prüfen war nach Begründung der Stiftungsaufsicht des Staates Aufgabe und Befugnis der Stiftungsaufsichtsbehörde, wenn bei ihr die Genehmigung der neuen Satzung beantragt wurde.

Die demgemäß von den derzeitigen Exekutoren am 26. Januar 1968 beschlossene Stiftungssatzung wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster als Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Satzung enthält als Aufgabe der Stiftung „die Unterstützung verschämter Armer“. Nach der weiteren Bestimmung, dass die Stiftung „ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke verfolgt“, gilt für diese Aufgabe die dargelegte Beschränkung des Kreises der Destinatäre gemäß § 53 AO. Auch sonst sind die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensbindung im Falle der Auflösung in der Satzung beachtet. Im Falle der Auflösung und der Aufhebung der Stiftung fällt nämlich nach der Satzung das Vermögen an den bischöflichen Stuhl in Münster, der das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwalten hat.

Die Organisation der Stiftung mit Verwaltung durch zwei ehrenamtliche Exekutoren und einen Geschäftsführer (Emonitor) und mit der Nachfolge-Ernennung für die Exekutoren durch diese selbst unter subsidiärer Zuständigkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht den Anordnungen des Stifters, wobei die oben beschriebenen Änderungen des Stiftungsrechts im ALR, im BGB und im Gemeinnützigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland beachtet sind.

Bezüglich der weiteren Beteiligung der Familie des Stifters an der Verwaltung der Stiftung Rudolph von der Tinnen enthält die Satzung in § 7 Abs. 5 und 6 folgende Fassung: „Der Stifter Rudolph von der Tinnen hat bestimmt, daß einer der Exekutoren aus seiner Deszendenz genommen werden solle; der zweite Exekutor soll nicht ein Mitglied der Familie des Erbmanns Rudolph von der Tinnen sein. Bei dieser Bestimmung soll es bleiben.“

Damit hält auch die Satzung vom 26. Januar 1968 an dem – oben unter II – angedeuteten Element einer Familienstiftung fest. Hierzu sei

auf den bei den Aufsätzen der Verfasser „Die gemeinnützige Familienstiftung“ und „Die Bertha Jordaan-van Heek Stiftung“ herangezogenen Beschluss des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm betreffend Genehmigung als Familienstiftung hingewiesen mit den Sätzen: „Es geht nicht an, von einer Familienstiftung nur dann zu sprechen, wenn der Familie zu ihrer finanziellen Sicherstellung oder Unterstützung materielle Werte zur Verfügung gestellt werden. Es dient dem Interesse einer Familie in weit höherem Maße, wenn sie angespornt und befähigt wird, einen wertvollen Besitz, der gegenüber der Allgemeinheit verpflichtet, zur Erfüllung kultureller Aufgaben zu verwalten, zumal dann, wenn wie hier, eine echte Familientradition fortgesetzt werden soll. Zudem ist nichts mehr geeignet, dem splendor familiae zu dienen.“

Bei der Stiftung Rudolph von der Tinnen handelt es sich zwar nicht um gemeinnützige kulturelle Zwecke, sondern um gemeinnützige mildtätige Zwecke, was aber u. E. keinen Unterschied in der Anwendung der vom Oberlandesgericht Hamm angewandten Begriffsbestimmung macht.

Folgt man dieser weiteren Vorstellung von einer Familienstiftung, so enthält auch die Stiftung Rudolph von der Tinnen mit der Satzungsbestimmung über die Auswahl des Ersten Exekutors aus der Deszendenz des Stifters Züge einer Familienstiftung. Das nordrhein-westfälische Stiftungsgesetz vom 21. Juni 1977 zieht in § 2 Abs. 5 den Kreis der Familienstiftungen allerdings enger und beschränkt ihn auf Stiftungen, die den materiellen Interessen einer Familie dienen.

## IX

### Das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Das neue Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW), das nach ausführlicher Anhörung von Vertretern von Stiftungen verschiedenster Art im Innenausschuss des Landtages – vgl. Ausschussprotokoll 8/322 – am 21. Juni 1977 verkündet wurde und am 1. Januar 1978 in Kraft getreten ist, erscheint weitläufig in seinen Bestimmungen über die staatliche Genehmigung von Stiftungen, über die Verwaltung des Stiftungsvermögens, über Satzungsänderungen und Erlöschen von Stiftungen und über die Stiftungsaufsicht, ohne dass sich für die Stiftung Rudolph von der Tinnen als bestehende

Stiftung daraus wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Verwaltung nach der Satzung vom 26. Januar 1968 ergäben. Diese Satzung der Stiftung enthält auch den nach § 5 StiftG NW vorgeschriebenen Mindestinhalt, so dass eine Änderung der Satzung u. E. nicht geboten sein dürfte.

Von den verschiedenen Arten von Stiftungen, die das Gesetz behandelt, trifft auf die Stiftung Rudolph von der Tinnen die Begriffsbestimmung der „selbständigen Stiftung des privaten Rechts“ (§ 2 Abs. 1) zu.

Die Grundsätze, die das Gesetz für die Verwaltung, die Erhaltung und Verwendung des Vermögens und seiner Erträge, über Kosten und Buchführung (§§ 6-11) aufstellt, dürften bei der Stiftung schon bisher, auch in Anwendung der Satzung vom 26. Januar 1968 beachtet worden sein.

Für die Genehmigung einer etwaigen künftigen Satzungsänderung ist nunmehr nicht mehr der Regierungspräsident in Münster, sondern der Innenminister in Düsseldorf zuständig.

Im Gesetz ist im Ganzen, u. a. in den §§ 6 und 12 (Verwaltung und Satzungsänderung) der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Stifters für maßgeblich erklärt worden. Seine Beachtung ist nach § 19 auch das Ziel der Stiftungsaufsicht, die im Übrigen nach § 17 sich grundsätzlich auf eine Rechtsaufsicht beschränkt.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sind die Mittel der Stiftungsaufsicht nun aber sehr vielfältig ausgestaltet, was sich insbesondere in einem umfangreichen Katalog von genehmigungsbedürftigen Verwaltungsakten (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1-5), aber auch ggfs. in einem Anordnungsrecht (§ 22), der Bestellung eines Sachwalters (§ 23) und der Notbestellung von Organen (§ 24) äußert.

Bei der Anwendung aller dieser Mittel durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ist jedoch zu beachten, dass sie nur aus der Rechtsaufsicht herzuleiten sind, also nicht darüber hinaus zu einer Zweckmäßigkeitkontrolle der Selbstverwaltung der selbständigen Stiftung führen dürfen. Diese Beschränkung der Stiftungsaufsicht entspricht der Garantie der Selbstverwaltung im Grundgesetz und ist dadurch gesichert, dass alle Aufsichtsverfügungen der Stiftungsaufsicht insofern verwaltungsgerichtlich nachprüfbar sind. Die durch die Genehmigungsvorbehalte des § 21 formell zweifellos eingetretene Verschärfung der Stiftungsaufsicht wird dadurch gemildert, dass die als genehmigungsbedürftig erklärten Akte bei der Stiftungsaufsichtsbehörde zwar vorher anzuzeigen sind, dass diese den

betreffenden Akt aber nur innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden kann mit der Folge der etwaigen weiteren Untersagung innerhalb eines Monats, „wenn es den Willen des Stifters verletzen würde“.

Im ganzen bedeutet das neue nordrhein-westfälische Stiftungsgesetz wohl eine Erschwerung der Verwaltung einer selbständigen Stiftung, bedingt aber u. E. keine Änderung der Verfassung oder Verwaltung der Stiftung Rudolph von der Tinnen.

### Rückblick und Ausblick

Der münsterische Erbmann Rudolph von der Tinnen hat am Ende des 17. Jahrhunderts die gewohnheitsrechtlich im Gemeinen Recht entstandene Institution der rechtsfähigen Stiftung in seinem Testament dazu benutzt, um einen Teil seines Vermögens auf Dauer der Hilfe für verschämte Arme zu widmen. Den für die Verwaltung dieses Vermögensbestandteils berufenen zwei Exekutoren hat er dabei einen weitgehenden Ermessensspielraum eingeräumt, ihnen auch sowohl die Bestimmung ihres Nachfolgers wie die Anpassung seiner Dispositionen an veränderte Umstände – unter Beachtung des für diese veränderte Situation mutmaßlichen Willens des Stifters – überlassen. Da im Fürstbistum Münster auch in der Zeit des Absolutismus behördlich auf das Stiftungswesen nicht eingewirkt wurde, haben die Exekutoren die ihnen gestellte Aufgabe in dem kommenden Jahrhundert selbstverantwortlich höchst wirksam erfüllen können. Die nach dem Testament gebotene Auswahl des Ersten Exekutors aus der Deszendenz des Stifters lehnte die Verwaltung der Stiftung an eine erfahrene Gutsverwaltung an, was sich günstig auswirkte.

Die im Allgemeinen stiftungsfeindliche Einstellung von Aufklärung und Säkularisation hat sich innerhalb des Fürstbistums Münster nicht ausgewirkt und deshalb die Stiftung Rudolph von der Tinnen nicht beeinträchtigt. Die Eingliederung des Fürstbistums Münster in den preußischen Staat und die daraus folgende Geltung der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts schuf für die Stiftung erstmalig eine staatliche Aufsicht. Dieser Umstand hat sich für die Stiftung insofern günstig ausgewirkt, als damit gesetzlich anerkannt wurde, dass der Wille des Stifters für Organisation und Verwaltung einer Stiftung *prima lex* sei.

Demzufolge wurde bei der Stiftung Rudolph von der Tinnen die zeitweise unterbrochene Anlehnung ihrer Verwaltung an die Familie des Stifters wiederhergestellt.

Im neuen Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein -Westfalen vom 21. Juni 1977 ist eine umfassende gesetzliche Rechtsgrundlage für alle Arten von Stiftungen geschaffen worden, welche für die hier in Rede stehende selbständige Stiftung privaten Rechts die ihr überkommenen tragenden Grundsätze bekräftigt, nämlich einerseits die Achtung des Stifterwillens, andererseits das Vertrauen auf eine eigenverantwortliche Selbstverwaltung einschließlich der Ermächtigung für die Exekutoren, Ziele und Verwaltung der Stiftung an veränderte Verhältnisse – bei Wahrung des mutmaßlichen Willens des Stifters – anzupassen. Andererseits ist durch dies Gesetz und den dadurch erfolgten Ausbau der Mittel der staatlichen Stiftungsaufsicht eine Kontrolle darüber gesichert, dass der Stifterwille und die Grundsätze der Gemeinnützigkeit beachtet werden. Die im Testament des Stifters angeordnete Auswahl des Ersten Exekutors aus der Deszendenz des Stifters und die damit gegebene Anlehnung an eine erfahrene Güterverwaltung bleiben durch das Gesetz gesichert. So erscheint auch die weitere Entwicklung der Stiftung gewährleistet. Die obige Darstellung ihrer Geschichte im Wandel des deutschen Stiftungsrechts möge dazu beitragen, diesen erfolgreichen Träger privater Wohlfahrtspflege auch für die Zukunft leistungsfähig zu erhalten.

## Quellen und Literatur

Stiftungsarchiv:

Bericht des II. Exekutors Graever vom 17. August 1832.

Friedrich Hüffer, Die milde Stiftung Rudolph von der Tinnen vom 1. Juli 1688  
(Manuskript von 1911/12).

Literatur:

Ludger Baumeister und Heinz H. Baumeister, Die gemeinnützige Familienstiftung =  
Materialien aus dem Stiftungszentrum, Heft 5. Hg. Stifterverband für die deutsche  
Wissenschaft, Essen 1974.

Ludger Baumeister, Die Bertha Jordaan-van Heek Stiftung, in: Lebensbilder deutscher  
Stiftungen, Bd. 5, S. 325ff. Hg. Arbeitsgemeinschaft deutscher Stiftungen, Tübingen

- 1986.
- Dr. Behrend, Gibt es im geltenden Recht noch „milde Stiftungen“?, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge Bd. 6, Tübingen 1924, S. 265ff.
- Werner Dobelmann, Münster-St. Mauritz, Ursprung und Werdegang eines Stadtgebietes und seines Vorlandes, in: Festschrift St. Mauritz-Münster/Westfalen, Münster 1970. – Auch selbständig unter dem Titel: Kirchspiel und Stift St. Mauritz in Münster.
- Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3, Berlin 1881.
- Hans Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts = Handbuch des Stiftungsrechts Bd. I, Tübingen 1963.
- Heinrich Mitteis und Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, München <sup>17</sup>1985.
- Dieter Pleimes, Weltliches Stiftungsrecht – Geschichte der Rechtsformen = Forschungen zum deutschen Recht, Bd. III Heft 3, Weimar 1938.